

Vorlagen Nr. **103/2022**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Kommunikation & Koordination

Wilhelmshaven, 09.05.2022

## Beschlussvorlage an den Verwaltungsausschuss

**TOP: Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den VA**

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Häfen	16.05.2022			
Verwaltungsausschuss	16.05.2022			

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der folgenden Zuwendungen:

Zuwender/in	Betrag	Empfänger, Verwendungszweck
1. Herr Jörg Sieberns, Kleine Reihe 29, 26389 Wilhelmshaven	120,00 €	Geldspende für den Bereich des Besuchsdienstes der Stadt Wilhelmshaven
2. Förderverein der GS Wiesenhof, Frau Maike Schun, Am Wiesenhof 142, 26389 Wilhelmshaven	300,00 €	Bänke für das „grüne Klassenzimmer“

3. Frau Christine Dirks, Weidenstr. 17, 26389 Wilhelmshaven	200,00 €	Geldspende für den Bereich des Besuchsdienstes der Stadt Wilhelmshaven
4. Onyx Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Niedersachsendamm 10, 26386 Wilhelmshaven	1.509,26 €	Sachspende von 47 Paar Sicherheitshalbschuhe für die Jugendfeuerwehren
5. dooh.eu GmbH, Herr Markus Lang, Hamburger Allee 2-4, 30161 Hamburg	400,00 €	Sponsoringvertrag über digitale Monitore an öffentlichen Schulen in Niedersachsen, hier: IGS Wilhelmshaven

gez. \_\_\_\_\_

Muth  
Fachbereichsleiterin

gez. \_\_\_\_\_

Feist  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

### **Ziffer 1 und 3**

Geldspende für den Bereich des Besuchsdienstes der Stadt Wilhelmshaven

### **Ziffer 2**

Sachspende in Form von Bänken für das „grüne Klassenzimmer“

### **Ziffer 4**

Sachspende in Form von 46 Paar Sicherheitshalbschuhe für die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bant, Heppens, Sengwarden, Fedderwarden und Rüstringen

### **Ziffer 5**

Sponsoringvertrag über eine jährliche Spende in Höhe von 400,00 Euro für die unentgeltliche Nutzung digitaler Monitore, die als „Digitales Schwarzes Brett“ und als „Karrieremonitor“ an öffentlichen Schulen in Niedersachsen genutzt werden (hier: IGS Wilhelmshaven).

Gemäß der seit dem 01.11.2011 geltenden Regelung des § 111 Abs. 7 NKomVG dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mittels Beschluss des zuständigen Gremiums annehmen. Die Kommunen erstatten der Kommunalaufsicht jährlich Bericht, in welchem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.

Über die Annahme von Spenden mit einem Wert von über 100 Euro entscheidet gem. § 26 KomHKVO grundsätzlich der Rat. Der Rat hat in Anwendung der gesetzlichen Delegationsermächtigung am 24.02.10 seine Kompetenz für Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2000 Euro auf den Verwaltungsausschuss delegiert.

Aufgrund dieser Wertgrenzenfestlegung ist hier der Verwaltungsausschuss zuständig.